

E
Apothekenbetrieb

E

**Anordnung
über die Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der
Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Apothekenrechts**

**Vom 8. März 1982
(GVBl. S. 112, BS 2121-1)**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Landesgesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Zuständigkeitsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375, BS 114-1) bestimmt die Landesregierung:

§ 1

Die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz über das Apothekenwesen¹⁾ in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen wird auf den Minister für Soziales, Gesundheit und Umwelt²⁾ übertragen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 8. März 1982

Der Ministerpräsident
Dr. Bernhard Vogel

1) Siehe BR III 1.

2) Siehe B 14.II.5.

**Landesverordnung
über die Zuständigkeiten auf dem
Gebiet des Apothekenrechts**

Vom 4. September 2000
(GVBl. S. 369)

Aufgrund

des § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Apothekenrechts vom 8. März 1982 (GVBl. S. 112, BS 2121-1),

des § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Heilberufsgesetzes vom 20. Oktober 1978 (GVBl. S. 649; 1979 S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2122-1, und

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1)

wird im Benehmen mit der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz verordnet:

§ 1

- (1) Zuständige Behörde
1. nach dem Gesetz über das Apothekenwesen¹⁾ in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993),
 2. der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO)²⁾ in der Fassung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195) und
 3. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 des Gesetzes über das Apothekenwesen und § 34 ApBetrO
- in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung³⁾, soweit nicht nach Absatz 2 die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz zuständig ist.

- (2) Zuständige Behörde für
1. die Durchführung der §§ 23 und 24 ApBetrO und
 2. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 34 Nr. 2 Buchst. i bis k ApBetrO

ist die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz.

1) Gesetz über das Apothekenwesen: s. BR III 1.

2) Verordnung über den Betrieb von Apotheken: s. BR III 2.

3) Anschriften: s. B 14.II.5.1.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Apothekenrechts vom 3. Mai 1982 (GVBl. S. 130), geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2121-3, außer Kraft.

**Richtlinien
der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz für die
Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb
einer Rezeptsammelstelle**

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz ist gemäß § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Apothekenrechts vom 4. September 2000 zuständige Behörde für die Durchführung des § 24 ApBetrO. Die nachfolgenden Richtlinien regeln unter dem Gesichtspunkt der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung abgelegener Orte oder Ortsteile ohne Apotheke die Voraussetzungen, die Beantragung und Erlaubniserteilung sowie den Betrieb einer Rezeptsammelstelle.

§ 1

Voraussetzungen

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle kann auf Antrag erteilt werden, wenn diese Einrichtung der Arzneimittelversorgung abgelegener Orte oder Ortsteile dient und wenn sie im Sinne einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Die Erlaubnis ist zu bufristen: Bei einem Neuantrag wird die Erlaubnis für die Dauer von einem Jahr erteilt, bei einem Folgeantrag beträgt der Genehmigungszeitraum 3 Jahre.

1. Abgelegenheit

- a) Ein Ort oder Ortsteil gilt als abgelegen, wenn die Straßenentfernung zwischen Ortsmittelpunkt und der nächstgelegenen Apotheke mindestens 6 km beträgt.
- b) Ein Ort oder Ortsteil gilt nicht als abgelegen, wenn die Straßenentfernung zwischen Ortsmittelpunkt und der nächstgelegenen Apotheke weniger als 3 km beträgt.
- c) Bei einer Entfernung zwischen 3 km und 6 km hängt die Bewertung der Abgelegenheit von den öffentlichen Verkehrsverbindungen ab.

Besteht montags bis freitags vor- und nachmittags jeweils einmal die Möglichkeit, Arzneimittel innerhalb ca. einer Stunde durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu beschaffen, ist die Abgelegenheit zu verneinen. Unter Berücksichtigung dieses Kriteriums kann die Abgelegenheit auch bei Entfernungen von 6 km oder mehr im Einzelfall verneint werden.

2. Erforderlichkeit

- a) Ist ein Ort oder Ortsteil als abgelegen im Sinne von Abs. 1 anzusehen, so folgt daraus grundsätzlich die Erforderlichkeit einer Rezeptsammelstelle.
- b) In Ausnahmefällen ist die Erforderlichkeit zu verneinen, wenn eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung auch ohne Rezeptsammelstelle sichergestellt ist.

(2) Als Rezeptsammelstelle im Sinne von § 24 der Apothekenbetriebsordnung gilt jede Einrichtung, die der Rezeptsammlung oder Zuführung von Lieferaufträgen an Apotheken dient, unabhängig von deren Form oder Bezeichnung.

Ausgenommen hiervon ist die Arzneimittelversorgung der Insassen von Alten- und Pflegeheimen, soweit diese nicht in der Lage sind, sich die benötigten Arzneimittel selbst zu besorgen.

(3) Die Arzneimittelversorgung eines abgelegenen Ortes oder Ortsteiles ist mit einer einzigen Rezeptsammelstelle sichergestellt.

(4) Wird für einen Ort oder Ortsteil nach erteilter Erlaubnis von einem weiteren Antragsteller eine Rezeptsammelstelle beantragt (z.B. nach erfolgter Neugründung), kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Genehmigungsperiode Berücksichtigung finden.

(5) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle müssen 2 Monate vor Beginn eines neuen Erlaubniszeitraumes bei der Geschäftsstelle der Landes-apotheker-kammer Rheinland-Pfalz eingegangen sein. Später eingehende Anträge finden bei der hierauf folgenden Genehmigungsperiode keine Berücksichtigung.

§ 2

Verfahren bei mehreren Anträgen

(1) Wird die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle von mehreren Apothekern beantragt, so soll die Erlaubnis dem Inhaber der nächstgelegenen Apotheke erteilt werden.

(2) Die Gleichwertigkeit mehrerer Anträge ist unabhängig vom Antragseingang dann gegeben, wenn

1. der Entfernungunterschied zwischen den Apotheken der Antragsteller und dem Ort der Rezeptsammelstelle (Ortsmittelpunkt) weniger als 2,0 km (Straßenkilometer) beträgt,
2. die Apotheken in gleicher Weise die Gewähr für eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung bieten.

(3) Wird gemäß § 1 Abs. 3 der Richtlinien nur eine Rezeptsammelstelle genehmigt, so hat bei mehreren Erlaubnisberechtigungen eine Wechselregelung zu erfolgen, wobei der Wechselzeitraum mindestens 1 Monat betragen soll.

(4) Kommt eine Einigung zwischen gleichberechtigten Apothekeninhabern nicht zustande, entscheidet der Kammervorstand.

§ 3

Betrieb der Rezeptsammelstelle

(1) Der Apothekenleiter ist für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Rezeptsammelstelle verantwortlich. Er haftet für die sorgfältige Auswahl und Überwachung der von ihm beauftragten Personen und für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Einrichtung.

(2) Die Verschreibungen müssen in einem verschlossenen Behälter gesammelt werden, auf dem deutlich sichtbar der Name und die Anschrift der Apotheke sowie die Abholzeiten angegeben sind. Auf oder unmittelbar neben dem Behälter ist ein deutlicher Hinweis darauf anzubringen, dass die Verschreibung mit dem Namen, Vornamen und der vollständigen Anschrift des Empfängers zu versehen ist.

Der Behälter muss zu den auf ihm angegebenen Zeiten durch einen Boten geleert werden. Der Bote muss zum Personal der Apotheke gehören.

(3) Die vorgeschriebenen Arzneimittel sind in der Apotheke für jeden Empfänger getrennt zu verpacken und mit dessen Namen, Vornamen und vollständiger Anschrift zu

versehen. Sie sind dem Empfänger in zuverlässiger Weise auszuliefern. Die Auslieferung hat durch einen Boten zu erfolgen.

(4) Die Abholung und Belieferung der Rezepte hat Montags bis Freitags vor- und nachmittags sowie Samstagsvormittags jeweils einmal zu erfolgen.

(5) Rezeptsammelstellen dürfen nicht in Gewerbebetrieben (z.B. Einzelhandelsgeschäft, Gaststätte, Kiosk, Tankstelle etc.) oder bei Angehörigen der Heilberufe, deren Familienmitgliedern oder Angestellten unterhalten werden.

(6) Im Falle einer Wechselregelung hat sich der Apothekenleiter, der die Rezeptsammelstelle turnusmäßig nicht beliefert, jeglicher Maßnahmen zu enthalten, die zu einer Beeinträchtigung in der Durchführung der Rezeptsammelstelle führen.

(7) Die entstehenden Kosten sind von der Apotheke zu tragen und dürfen nicht auf andere abgewälzt werden.

§ 4

Änderung der Verhältnisse

(1) Der Apothekenleiter hat jede Änderung hinsichtlich der Rezeptsammelstelle unverzüglich der Kammer schriftlich anzugeben.

(2) Bei einem Wechsel in der Leitung der Apotheke ist eine neue Erlaubnis für den Betrieb der Rezeptsammelstelle erforderlich.

E

§ 5

Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen für deren Unterhaltung gemäß § 1 Abs. 1 nicht gegeben waren. Im Übrigen gilt für die Rücknahme § 48 VwVfG.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzungen für die Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle gemäß § 1 Abs. 1 entfallen oder wenn festgestellt wird, dass die Rezeptsammelstelle nicht in Übereinstimmung mit § 3 betrieben wird. Im Übrigen gilt für den Widerruf § 49 VwVfG.

§ 6

Kosten

Kosten werden nach der Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz, § 1, Ziffer 11 vom 27.11. 2004 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7

Berufsordnung

(1) Verstöße gegen die Richtlinien gelten als Vergehen gegen die Berufsordnung und können berufsgerechtlich geahndet werden.

(2) Eine Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, dem Heilmittelwerbegesetz sowie sonstigen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Änderung der Richtlinien für die Erteilung von Erlaubnissen zur Unterhaltung von Rezeptsammelstellen tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

**Allgemeinverfügung
der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz
zur Dienstbereitschaft**

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz ordnet als zuständige Behörde nach § 23 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) i. V. m. § 5 LadöffnG folgendes an:

Die öffentlichen Apotheken im Bereich der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz werden zusätzlich zu den in den §§ 3 und 4 LadöffnG genannten Zeiten von der Verpflichtung zur ständigen Dienstbereitschaft zu folgenden Zeiten befreit:

1. montags bis samstags von 06.00 bis 09.00 Uhr,
2. montags bis freitags von 12.00 bis 15.00 Uhr,
3. montags bis freitags von 18.00 bis 22.00 Uhr,
4. mittwochs von 15.00 bis 22.00 Uhr,
5. samstags von 12.00 bis 22.00 Uhr,
6. am 24. Dezember von 12.00 bis 22.00 Uhr,
7. am 31. Dezember von 12.00 bis 22.00 Uhr,
8. am Rosenmontag von 06.00 bis 22.00 Uhr,
9. am Fastnachtsdienstag von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Diese Befreiungen gelten nicht für die Tage und Tageszeiten, an denen die Apotheke durch Anordnung der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz zur Dienstbereitschaft verpflichtet ist. Zu einer Schließung der Apotheken während der Zeit der Dienstbereitschaftsbefreiung besteht außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten gemäß § 3 LadöffnG keine Verpflichtung.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie tritt am 29. November 2006 in Kraft.

Soweit aus einem wichtigen Grund über die oben genannten Zeiten hinaus Befreiungen von der Dienstbereitschaft erteilt wurden, bleiben diese unberührt.

Ausgefertigt am 29. November 2006 durch den Präsidenten der Landesapothekerkammer Rheinland Pfalz.

E

Notfalldepots

(Anlage 4 Apothekenbetriebsordnung)

Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

Gemäß § 15 Abs. 2 ApBetrO müssen die in der Anlage 4 genannten Arzneimittel entweder in der Apotheken vorrätig gehalten werden oder es muss sichergestellt sein, dass sie kurzfristig beschafft werden können. Um jeder Apotheke, ohne das Risiko der Lagerhaltung selbst zu tragen, den schnellen Zugriff auf die vorgeschrivenen lebensrettenden Notfallpräparate zu sichern, hat die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz für die Apotheken 4 Notfalldepots eingerichtet.

Adressen der Depots:

Achtung! Neu ab 1. 1. 2008:

Westpfalz Klinikum GmbH

Standort 1 Kaiserslautern

Zentralapotheke

Hellmut-Hartert-Str. 1

67655 Kaiserslautern

Tel: 0631/203-1356 (Apotheke)

0631/203-0 (Rufbereitschaft)

Kath. Klinikum Koblenz – KH Marienhof

Zentralapotheke (Raum 15)

Rudolf-Virchow-Str. 7

56073 Koblenz

Tel: 0261/496-3057 (Apotheke)

0261/496-0 (Rufbereitschaft)

Universitätsklinikum Mainz

Zentralapotheke

Langenbeckstr. 1

55131 Mainz

Tel: 06131/17-4224 (Apotheke)

06131(17-0 (Rufbereitschaft)

Krankenhaus der Barmherzigen Brüder

Zentrum für Notaufnahme (Raum 46)

Nordallee 1

54292 Trier

Tel: 0651/208-2870 (Apotheke)

0651/208-0 (Rufbereitschaft)

Die Einrichtungen sind rund um die Uhr besetzt.

Die 4 Notfalldepots sind folgendermaßen bestückt:

	Mainz	Trier	Koblenz	Kaiserslautern
Berirab (5 ml)	1	1	1	1
Berirab (10 ml)	2	2	2	2
Beriplex P/N (PPSB) 10 ml, 250 I.E. oder Octaplex	5	5	5	5
Botulismus-Antitoxin (250 ml)	2			
Berinert HS (500 E)	2			
Diphtherie-Serum Berna (5 ml)	4		4	
Sandoglobulin liquid (12 g)	2	2	2	2
Hepatitis-B-Immunglobulin (1 ml)	1	1	1	1
Hepatitis-B-Immunglobulin (5 ml)	1	1	1	1
Rabipur (1 DS) bzw. Tollwut-Impfstoff HDC (FS)	10	10	10	10
Schlangengiftimmunserum (10 ml)	4			
Tetagam (1 ml)	10	10	10	10
Varitect CP (20 ml) oder Varicellon (2 ml)	1	1	1	1
Varitect CP (50 ml) oder Varicellon (5 ml)	2 (3)	2 (3)	2 (3)	2 (3)

Vorgehensweise:

1. Bedarfsankündigung beim Notfalldepot durch eine Apotheke per Telefon.
2. Bereitstellen des benötigten Präparates beim Depot.
3. Abholung durch die bestellende Apotheke/Boten. Ein Versand ist nicht möglich.
4. Bitte kein Arztrezept einsenden, da die Abrechnung nur über eine Apotheke erfolgen kann.
5. Die entnommenen Arzneimittel werden der abholenden Apotheke von der depotbetreuenden Einrichtung gemäß AEK der Lauer-Taxe in Rechnung gestellt.

Für die Grenzbereiche wird auf folgende Notfalldepots der benachbarten Bundesländer hingewiesen:

<i>Baden-Württemberg:</i>	67313 Karlsruhe	Tel. (07 21) 974-16 54/-2224/-2244 oder Zentrale 9 74-0
<i>Hessen:</i>	64283 Darmstadt	Tel. (0 61 51) 107- 6408 Zentrale 1 07-0
<i>Saarland:</i>	66538 Neunkirchen	Tel. (0 68 21) 12381
<i>Nordrhein-Westfalen:</i>	53123 Bonn 57072 Siegen	Tel. (02 28) 287-0 Tel. (02 71) 231-0

E

Arzneilieferungsverträge

E

Arzneiliefervertrag nach § 129 Abs. 5 SGB V

zwischen

- dem Apothekerverband Rheinland-Pfalz e. V. – LAV, Mainz
– nachstehend LAV genannt –
und
- dem BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz
(handelnd für die Betriebskrankenkassen)
- der LKK Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Speyer
zugleich handelnd als Landesverband für die
Krankenkasse für den Gartenbau, Kassel
- der Knappschaft, Verwaltungsstelle Saarbrücken
– nachstehend Krankenkassenverbände genannt –

gültig ab 1. September 2008

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Geltungsbereich des Vertrages
- § 3 Allgemeine Zusammenarbeit
- § 4 Verordnungsblätter
- § 5 Abgabebestimmungen
- § 6 Abschlag
- § 7 Allgemeine Bestimmungen zur Preisberechnung
- § 8 Preisberechnung
- § 9 Allgemeine Bestimmungen zur Abrechnung
- § 10 Rechnungslegung
- § 11 Beanstandungen
- § 12 Schlichtungsausschuss
- § 13 Vertragsmaßnahmen
- § 14 Inkrafttreten und Kündigung

Anlagen

- Anlage 1 Mittel, die zusätzlich zu § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 ALV abgegeben werden dürfen
- Anlage 2 Erklärung nach § 2 Abs. 3 Arzneiliefervertrag (Teilnahmeerklärung von Nicht-LAV-Mitgliedsapothenen)
- Anlage 3 Verzeichnis der LAV-Mitgliedsapothenen und deren Filialapotheken nach § 2 Abs. 5 (nicht beigefügt)
- Anlage 4 Preisberechnung bei Einzelverordnung
- Anlage 5 Vereinbarung über Rezeptabrechnung in Verbindung mit der Datenaufbereitung und -übermittlung nach § 10 ALV

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag regelt die Versorgung der Versicherten (im folgenden Versicherte genannt) mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln nach § 31 SGB V soweit sie nicht nach § 34 ausgeschlossen sind und sonstige im § 31 SGB V aufgeführte Mittel sowie Mittel, die in Anlage 1 aufgeführt sind.
- (2) Verordnungen, bei denen die Annahme nicht durch die Apotheke erfolgt und bei denen die Belieferung durch Dritte an den Versicherten oder den behandelnden Arzt vorgenommen wird (Streckengeschäft), sind nicht Gegenstand des Vertrages.
- (3) Weitergehende pharmazeutische Leistungen können zusätzlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.

§ 2 Geltungsbereich des Vertrages

- (1) Der Vertrag hat Rechtswirkung für die Versicherten von Betriebs- und Landwirtschaftlichen Krankenkassen, der Knappschaft, sofern die Belieferung durch eine Apotheke in Rheinland-Pfalz erfolgt.
- (2) Der Vertrag gilt für öffentliche Apotheken, deren Leiter dem LAV angehören und deren Filialapotheken.
- (3) Öffentliche Apotheken, deren Leiter nicht dem LAV angehören und deren Filialapotheken sind an der Lieferung nur dann beteiligt, wenn sie diesen Vertrag einschließlich seiner Anlagen, Nachträge, Protokollnotizen und die Beschlüsse der Schiedsstelle sowie die Verträge nach § 129 Abs. 2 SGB V und § 300 SGB V in der jeweils geltenden Fassung gegen sich gelten lassen. Dies teilen die Leiter schriftlich der Arbeitsgemeinschaft der BKK-LKK als Geschäftsstelle der Krankenkassen mittels Anlage 2 mit. Die BKK-LKK Arbeitsgemeinschaft teilt dem LAV quartalsweise die dem Vertrag beigetretenen Apotheken mit.
- (4) Öffentliche Apotheken, deren Leiter weder dem LAV angehören noch diesem Vertrag beigetreten sind und deren Filialapotheken sind von der Lieferung ausgeschlossen.
- (5) Die Krankenkassenverbände erhalten vom LAV ein Verzeichnis der am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages lieferungsberechtigten Mitgliedsapotheken, sowie deren Filialapotheken. Der LAV unterrichtet die Krankenkassenverbände quartalsweise nach dem Muster Anlage 3 über Zu- und Abgänge an Mitgliedsapotheken, sowie deren Filialapotheken und über Änderungen hinsichtlich der Apothekenleitung.
- (6) Die Krankenkassenverbände können die Teilnahme eines Apothekenleiters an diesem Vertrag innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung oder Erklärung nach Abs. 2 oder Abs. 3 ablehnen, wenn ein gewichtiger Grund vorliegt, der einen Ausschluss von der Teilnahme an diesem Vertrag rechtfertigen würde; ein gewichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Apotheker rechtskräftig in einschlägiger Form strafrechtlich verurteilt worden ist, weil er zum Nachteil einer Krankenkasse Straftatbestände realisiert hat, die sich auf die vertraglichen Abreden der Parteien beziehen. Wird dieser Grund erst nach Zugang der Mitteilung oder Erklärung nach Abs. 3 oder Abs. 5 bekannt, so bleibt das Recht der Krankenkassenverbände zum Ausschluss von der Teilnahme am Vertrag (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) unberührt.

§ 3
Allgemeine Zusammenarbeit

(1) Eine in der Apotheke vorgelegte Verordnung darf von der Krankenkasse weder selbst beliefert noch zur Belieferung an einen Dritten weitergeleitet werden, sofern die Apotheke zu den Preisen dieses Vertrages lieferbereit ist und der Versicherte an keiner vertraglich vereinbarten Versorgungsform i. S. des § 129 Abs. 5b SGB V teilnimmt.

(2) Die Versicherten oder Vertragsärzte dürfen im Rahmen der Regelversorgung weder von den Apotheken zu Lasten der Krankenkassen noch von den Krankenkassen zugunsten bestimmter Apotheken und anderer Leistungserbringer im Sinne einer Zuweisung beeinflusst werden.

Letzteres gilt nicht, sofern der Versicherte an einer vertraglich vereinbarten besonderen Versorgungsform i. S. des SGB V teilnimmt oder die Kasse über eine Ausschreibung eine verpflichtende Vereinbarung eingegangen ist. Die Möglichkeit einer neutralen Information der Versicherten über alternative Leistungsangebote bleibt hiervon unberührt.

(3) Der LAV unterrichtet in angemessener Frist seine Mitglieder über Änderungen dieses Vertrages einschließlich der Zusatzvereinbarungen, Nachträge, Protokollnotizen etc.

Vertragsleistungen dürfen von der Apotheke nicht abgewertet werden. Eine über die sachgerechte Information und Beratung hinausgehende Beeinflussung der Versicherten und Ärzte, sich bestimmte Mittel entsprechend § 1 Abs. 1 dieses Vertrages zu Lasten der Krankenkassen verordnen zu lassen bzw. zu verordnen ist ebenfalls unzulässig.

§ 4
Verordnungsblätter

(1) Es findet grundsätzlich das Verordnungsblatt in der jeweils gültigen Fassung des Bundesmantelvertrages nach § 87 SGB V Anwendung.

(2) Die Codierleiste ist freizuhalten.

§ 5
Abgabebestimmungen

(1) Sämtliche Lieferungen zu Lasten der Krankenkassen dürfen nur in einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Form und gemäß den nachstehenden Regelungen und unter Beachtung der ärztlichen oder der zahnärztlichen Verordnung vorgenommen werden.

(2) Die Abgabe erfolgt aufgrund einer ordnungsgemäß ausgestellten vertragsärztlichen oder vertragszahnärztlichen Verordnung zu Lasten der angegebenen Krankenkasse.

(3) Ordnungsgemäß ausgestellt ist eine vertragsärztliche oder vertragszahnärztliche Verordnung, wenn sie neben dem Mittel oder den Mitteln folgende Angaben enthält:

- a. Bezeichnung der Krankenkasse
- b. Kassen-Nummer
- c. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Versicherten
- d. Versicherten-Nummer
- e. Betriebsstättennummer (BSNR) und lebenslange Arztnummer (LANR)
- f. Gültigkeitsdatum für Versichertenkarte
- g. Ausstellungsdatum
- h. Status des Versicherten

(einschließlich der Kennzeichen nach § 267 Abs. 5 Satz 1 SGB V)